

# Kriterien für die Leistungsbeurteilung im Fach Bewegung und Sport am Stiftsgymnasium Melk

Die Note im Unterrichtsfach Bewegung und Sport setzt sich im Wesentlichen aus drei verschiedenen Teilkomponenten zusammen. Die Gewichtung kann abhängig von der Akzentuierung des Unterrichtsvorhabens variieren. Die messbare Leistung macht bei der Beurteilung den Hauptanteil aus. Der pädagogische Gesamteindruck (d.h. die Bereiche 2 und 3) kann sich bis zum Umfang von einer Notenstufe auf die Zeugnisnote auswirken.

## **1. Messbare Leistung + Sach- und Methodenkompetenz:**

sportliche Leistung (z.B. Laufen, Werfen, Springen, Koordination (Gewandtheit)...), Bewegungsqualität, Lernfortschritt; mündliche Beteiligung am Unterricht; Erlernen und Anwenden von Regeln und Methoden. Schiedsrichtertätigkeiten, Fachsprache, Erfassen physiologischer Zusammenhänge (z.B.: warum/wie Aufwärmen, Dehnen, Anpassung bei Belastung, ...)

## **2. Soziale Kompetenz:**

Einhalten von Regeln, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Sichern und Helfen, Fairness, Konflikt- und Empathiefähigkeit; Einsatz und Mitarbeit in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsphasen bzw. bei Auf- und Abbauten im Bewegungsraum.

## **3. Personale Kompetenz:**

Aufmerksamkeit, Anstrengungsbereitschaft, Motivation, Lernfortschritt; Engagement in allen Bereichen des Schulsports (auch bei Turnieren, Sportveranstaltungen, ...); Selbstständigkeit, Selbsteinschätzung; Kreativität.

Allgemeines:

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung im Fach Bewegung und Sport:

- Hausübungen - zählen zur Mitarbeit und dürfen auch in Bewegung und Sport gegeben werden. (Vergessene Sportkleidung oder das Zuspätkommen zum Unterricht sind keine Mitarbeitsergebnisse, sondern fallen in den Bereich des Verhaltens.)
- Mündliche Übungen („Referate“) dürfen in Bewegung und Sport durchgeführt werden. Stoff muss spätestens 1 Woche vorher bekannt gegeben werden.
- Praktische Prüfungen

Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler/innen wegen längerem Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

Ist eine positive Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten, da der Schüler / die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen.

*SCHUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). SchUG § 20. (3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung [Feststellungsprüfung] nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen ... zu stunden (Nachtragsprüfung). ...*